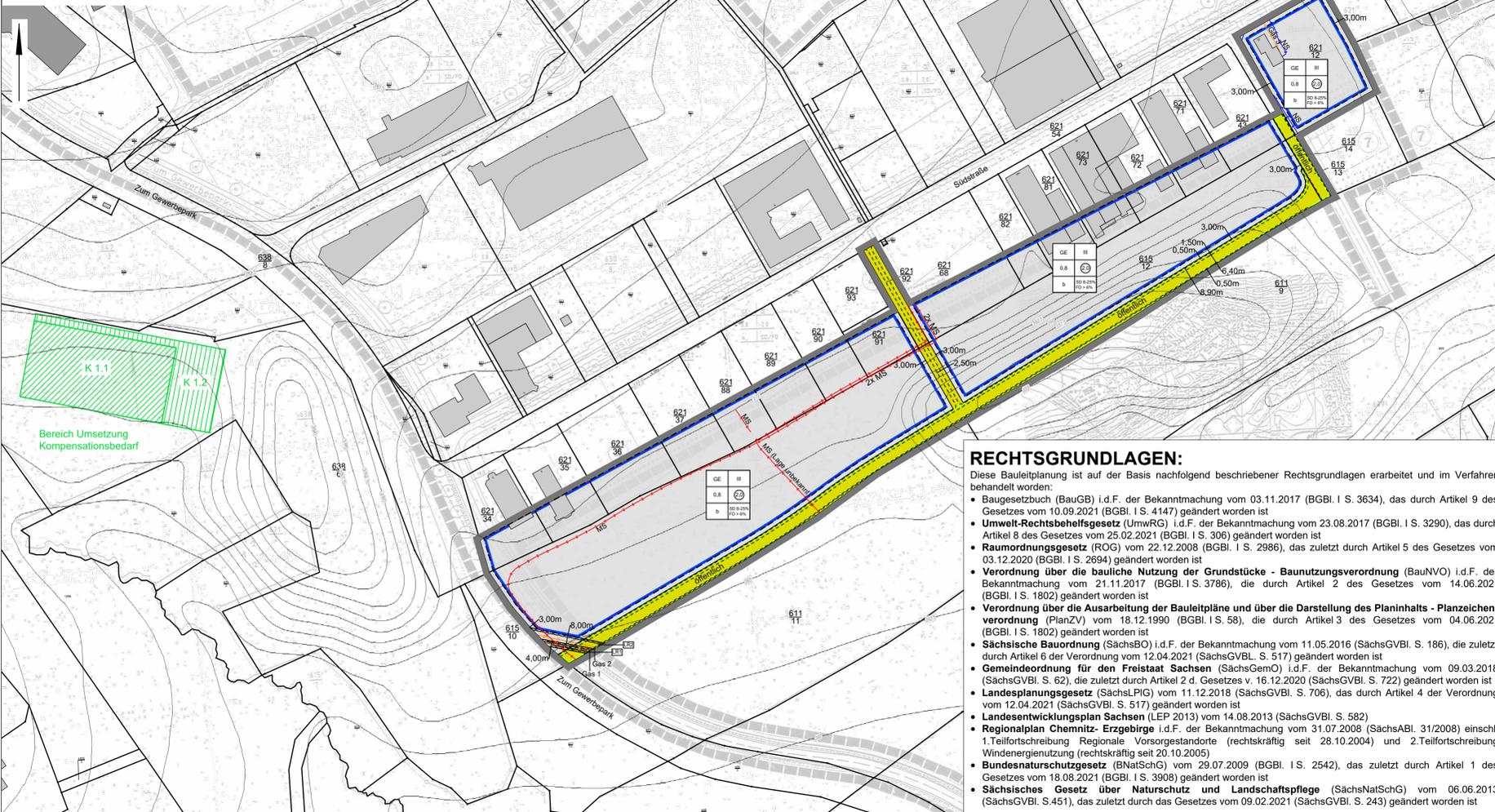


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



## ZEICHENERKLÄRUNGEN:

- ### I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung
- Art der baulichen Nutzung: **GE** Gewerbegebiet (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung: 0,8 Grundflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §17 Abs.1 und §19 BauNVO), 2,0 Geschossflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §17 Abs.7 BauGB), III Zahl der Vollgeschosse (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §20 BauNVO)
- Bauweise: b besondere (abweichende) Bauweise offen, jedoch Bebauungslänge bis 100m zulässig (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 Abs.4 BauNVO)
- Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §23 Abs.3 BauNVO)
- Hauptversorgungsleitungen: Versorgungleitung (unterirdisch) (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- ### Verkehrsfächen:
- Streßenverkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)  
öffentlich öffentliche Straßenverkehrsfläche  
Streßenbegrenzungslinie
- ### Sonstige Planzeichen:
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)  
zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Inetz (4 m Schutzstreifen)  
zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der GASCADE (8 m Schutzstreifen)  
FD Flachdach  
SD Satteldach  
>6% Dachneigung >6%  
8-25% Dachneigung 8-25%
- ### Nutzungs-schablone:
- | Art der baulichen Nutzung | Zahl Vollgeschosse |
|---------------------------|--------------------|
| ---                       | ---                |
| ---                       | ---                |
| ---                       | ---                |
| ---                       | ---                |
| ---                       | ---                |
- Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Bauweise, Datum und Dachneigung
- ### II. Kartenzeichen:
- bestehende Flurstücksgrenzen  
Flurstücksnummer  
vorhandene Gebäude  
Höhenlinien mit Höhenanschieb (nachrichtlich)  
<sup>1</sup> WMS Höheninformationen Sachsen von Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - geosn; Erzeugung 28.01.2014, Revision 27.08.2018; Datum 29.03.2021
- ### III. Hinweise:
- Bemaßung / Einmessung (Breite): Straße, Abstand: Straße, Geltungsbereich zur Baugrenze  
vorhandener Teich (K 1.1) und angrenzende Flächen (K 1.2) (Bereich Kompensationsmaßnahme)  
Gas 1 Gas-Hochdruckleitung (Inetz) (G20-0000 - TGH150S11992)  
Gas 2 Erdgasleitung (GASCADE) (Fernleitung STEGAL)  
Gas 3 Gas-Netzanschluss (Inetz) (d 63/32 PE)  
MS Stromleitung - Mittelspannung  
NS Stromleitung - Niederspannung
- Die Kartengrundlage stellen die Flurstücksgrenzen/ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für Neukirchen / Erzgeb. mit Stand vom 31.03.2020 dar. (Quelle: GeoSN, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0). Die Darstellung im Hintergrund (grau) stellt den genehmigten Planstand der 7. Änderung dar und dient lediglich der Übersichtlichkeit. Das amtliche Lage- / Höhenbezugssystem ist RD 83 / DHHN2016.

### RECHTSGRUNDLAGEN:

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 d. Gesetzes v. 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (SächsLPiG) vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABl. 31/2008) einschl. 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28.10.2004) und 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetzes vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

## TEIL B: TEXTEIL:

- ### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:
- Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Planes (Stand 7. Änderung) gelten auch für die 9. Änderung.
- #### Änderungsvermerk vom September 2021
- Inhalt der 9. Änderung:
- Übernahme der Planzeichnung auf die aktuellen Flurstücksgrenzen / ALK mit Stand vom 31.03.2020 für den Bereich der 9. Änderung.
  - Der Kompensationsbedarf für den Bereich der 9. Änderung stellt einerseits die Entschlammung und ökologische Aufwertung eines Teiches inklusive der angrenzenden Flächen auf dem Flurstück Nr. 638/6 Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen dar.
  - Der Kompensationsbedarf für den Bereich der 9. Änderung stellt andererseits die Anpflanzung von Bäumen (Solltärgehölze / Gehölzgruppen) im Gebiet der Gemeinde Neukirchen auf einer Gesamtfläche von 7.300 m² dar. Pflanzabstände zu Bauwerken und Leitungen sind zu berücksichtigen. Anrechnungsfähig sind die unter II. Hinweisen Nr. 3 empfohlenen Arten und Pflanzqualitäten.
- ### II. Hinweise:
- Bezüglich der Teilfläche des Tagebaus Neukirchen (Betriebsnummer 7090) wird von Seiten des Sächsischen Oberbergamtes folgendes mitgeteilt:  
Für die betroffenen Flächen beabsichtigt die Gemeinde u.a. eine Nachnutzung als Gewerbegebietsfläche. Die Flächen sollen demnach nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, einer landwirtschaftl. Nachnutzung zugeführt werden. Auf den betroffenen Flächen wurden (zuletzt durch die WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH) tonige Gesteine gewonnen. Parallel zur Rohstoffgewinnung verlief die Verfüllung abgebauter Bereiche. Die hier in Rede stehenden Flächen sind abgebaut, ausgetoht und weitgehend wiederverfüllt, so dass deren zukünftige Ausweisung als Vorbehaltfläche Bergbau/ Bodenschätze für die Gewinnung tonhaltiger Bodenschätze im Regionalplan nicht mehr erforderlich sein wird. Dies spiegelt sich auch in der Sicht des Bergbauunternehmers, der WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH wider, welcher für die Flächen einen Teilabschlussbetriebsplan zur Zulassung beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht hat, der die Wiedernutzbarmachung der Flächen u. die Entlassung aus der Bergaufsicht zum Ziel hat. Auch im beantragten Teilabschlussbetriebsplan ist eine Wiedernutzbarmachung der Flächen u.a. mit dem Ziel einer Nachnutzung als Gewerbegebietsfläche vorgesehen.
  - empfohlenen Arten und Pflanzqualitäten für Bäume (Hochstamm, STU 12-14, 3xv):  
Acer campestre - Feldahorn Corylus colurna - Baumhasel  
Acer plananoides - Spitzahorn Prunus avium - Vogelkirsche  
Acer negundo - Eschenahorn Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere  
Betula in Arten - Birke Tilia cordata - Winterlinde  
Carpinus betulus - Hainbuche Quercus robur - Stieleiche
  - Von Seiten der inetz wurden folgende Sachverhalte zur Berücksichtigung mitgeteilt:  
- Im Geltungsbereich verläuft ein Gas-Hochdruckleitung G20-0000, DN 150, MOP 16 mit einem Schutzstreifen von 4,0 m. Parallel im Schutzstreifen befindet sich ein Steuerkabel. Das Flurstück Nr. 621/12 (Südrstraße 22-Bauhof) ist gaseitig mit einem Netzanschluss d 63/32 PE in der Druckstufe MOP 10, erschlossen.  
- Im Bereich der Gasversorgungsanlagen bestehen Bau- und Nutzungsbeschränkungen. Alle Vorhaben im Näherungsbereich bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Vor Baumaßnahmen ist eine aktuelle Leitungsauskunft von inetz erforderlich.  
Von Seiten der GASCADE GmbH wurden folgende Sachverhalte zur Berücksichtigung mitgeteilt:  
- Erdgasleitung - Fernleitung STEGAL - DN 800 - 90,0 MOP (bar) - 8,00 m Schutzstreifen in m (Anlage mittlig) - Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH (Bereich Flurstück 615/12)  
- LWL Trasse - Gelenau - Leukersdorf - Netzbetreiber WINGAS GmbH (Bereich nördlich K 1.1 und K 1.2; Flurstücke 621/20 und 642/17)  
- Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung (kathodisch gegen Korrosion geschützt) befinden sich Fernmeldekabel in Rohrschutthöhe  
- Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgas-Hochdruckleitungen\* (Auszug):  
-> Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungssache ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung abzustimmen.  
-> Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.  
-> Hinweise zu Mindestabständen, Überdeckungen, Entwässerungseinrichtungen, erweiterte Schutzmaßn., Parallelführung von Ver- und Entsorgungsleitungen, ... beachten  
-> Tiervierzehnde Bäume u. Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrlinien nicht zulässig. Für fachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist Zustimmung erforderlich  
-> Hinweise zu denkmalpflegerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen § 20 SächsDSchG).
5. Durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ergeben sich folgende Hinweise zu Belangen der Geologie:  
Hinweise zur Bebaubarkeit der ausgetohten und wiederverfüllten Flächen:  
- Nach Begründung sind die Planflächen ausgetoht und weitgehend wiederverfüllt. Die Errichtung von Neubauten erfordert einen tragfähigen und standgerechten Baugrund.  
- Zu einer sicheren Planung für die Errichtung v. Gewerbe- u. Erschließungsneubauten in einem künftigen Gewerbegebiet empfehlen wir der Bauherrschafft eine standortkonkrete u. auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter besonderer Berücksichtigung der Qualität der Verfüllerdstoffe. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechn. Kategorie zugeordnet werden. Um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen u. zu erbringenden Nachweisen festzulegen, Baugrundeigenschaften sollen dabei die maßgebenden Baugrundeigenschaften ausreichend tief erkunden.  
Wir weisen darauf hin, dass das Lagerstätten-gesetz zur Regelung der Bohranzeige- u. Bohrergebnismittelungspflicht für geologische Bohrungen aktuell durch das Geologiedatengesetz (GeoIDG) abgelöst wurde. Geolog. Bohrungen sind nach Geo-IDG spät 2 Wochen vor Beginn dem LfUG als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Spät 3 Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen u. spät 6 Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlüßfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeoIDG).  
Würden oder werden geowissenschaftliche Erkundungen wie z. B. geologische Bohrungen durchgeführt, o. liegen der Gemeinde Neukirchen zum Standort Baugrund- o. Hydrogeologische Gutachten vor, bitten wir diese an das LfUG zu übergeben u. verweisen auf § 15 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- u. Bodenschutzgesetz.  
Es ergeben sich folgende Hinweise zum Umgang mit radioaktiv kontaminiertem Haldenmaterial:  
Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Aber nach den bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radionuklidkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken.  
Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen Anforderung zum Radonschutz, die zu beachten sind:  
- Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StriSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StriSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Bequerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.  
- Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz eingehalten werden.  
- Wer im Rahmen baulicher Veränderungen eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderl. u. zumutbar sind.
6. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkung, auf die ausschließlich o. überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbes. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindl. Gebiete u. öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie mögl. vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen u. Maßn. in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen n. § 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung steht dem nicht entgegen, aus immissionsschutzrechtl. Sicht gibt keine Einwände gegen die Änderungs-B-Planes.

## SATZUNG der Gemeinde Neukirchen über die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West":

- Auf Grund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 29.09.2021 die Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West" in der Fassung vom September 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.
- Neukirchen, 26.07.2021 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 18.03.2022 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 06.09.2021 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 04.10.2021 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 21.07.2020 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 07.09.2020 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 07.09.2020 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 07.09.2020 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 11.06.2021 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 26.07.2021 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
- Neukirchen, 23.05.2022 ..... Sascha Thamm Bürgermeister Siegel
6. Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Die 9. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021 öffentlich ausliegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht freigestrichelte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom 09.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
7. Abwägung Entwurf  
Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am 01.09.2021 (Beschlussnummer 71) abgewogen.
8. Satzungsbeschluss  
Die 9. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am 29.09.2021 (Beschlussnummer 88) vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2021 (Beschlussnummer 88) gebilligt.
9. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs Ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom 26.11.2021 bestätigt.  
Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
10. Die Genehmigung der Bebauungsplan-satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 09.03.2022 (Aktenzenzeichen 03962-2021-60) erteilt.
11. Ausfertigungsvermerk  
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wird hiermit aus gefertigt.
12. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB)  
Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zerteilen ist, sind am 13.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 15 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 Bau GB hingewiesen worden.  
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Die Satzung wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt.

## KOPIE der 7. Änderung des Bebauungsplanes, o.M.



Übersichtslageplan M 1:20.000 Darstellung Geltungsbereich für die 9. Änderung

Gemeinde Neukirchen  
Landkreis: Erzgebirgskreis

Vorhaben:  
BEBAUUNGSPLAN "Gewerbegebiet Süd-West"  
9. Änderung

September 2021 M 1:2.000

Bestandteile:  
TEIL A: Planzeichnung  
TEIL B: Textteil

Bauer Tiefbauplanung GmbH  
Beratende Ingenieurbau +  
Tiefbau + Straßenbau + Vermessung + Wasserbau  
Industriestraße 1  
D 08280 Aue  
Tel: 03771/340200  
Fax: 03771/3402040